



Neuer Stimmrechtsausweis und Erfassung der vorzeitig abgegebenen Stimmen

Empfehlungen für die Gemeindeverwaltungen

Version vom 6. Mai 2024

Die jüngsten Änderungen des Gesetzes vom 4. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und die Einführung des neuen Stimmrechtsausweises am 1. Januar 2024 haben bei der Handhabung der vorzeitig abgegebenen Stimmen zahlreiche Fragen aufgeworfen.

Um den ordnungsgemässen Ablauf der Urnengänge zu gewährleisten und für eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen (s. Art. 11 PRG), erachtete es die Oberamtspersonenkonferenz als notwendig, spezifische Empfehlungen auszuarbeiten. Zwar ist die Absicht, die Abstimmungsvorgänge zu erleichtern, durchaus verständlich, aber die Sicherheit der Wahlen und die Glaubwürdigkeit der Tätigkeiten der Gemeinden müssen unbedingt gewahrt bleiben.

1. Erfassung der vorzeitig abgegebenen Stimmen (Art. 18a PRG und 14 PRR)

Aufgrund der jüngsten Änderungen des PRG müssen die Antwortcouverts geöffnet werden, damit geprüft werden kann, ob die Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis vorhanden ist; danach können die vorzeitig abgegebenen Stimmen unmittelbar nach Eingang erfasst und in eine verschlossene Urne gelegt werden (s. Art. 14 Abs. 2 PRR).

Gemäss Artikel 18a PRG muss der Gemeinderat bei vorzeitiger Stimmabgabe über die Modalitäten der Öffnung der Antwortcouverts entscheiden. Die Oberamtspersonenkonferenz gibt jedoch folgende Empfehlungen ab:

Die vorzeitigen Abstimmungsvorgänge müssen immer von zwei Personen durchgeführt werden.

- a) Abstimmungen oder Wahlen: grundsätzlich reichen zwei Personen aus der Gemeindeverwaltung aus;
- b) Allgemeine Gemeindewahlen oder Abstimmungen über Gemeindegemeinschaften: eine Person aus der Gemeindeverwaltung in Begleitung einer Delegation des Wahlbüros der Gemeinde. Dasselbe gilt bei einer Ergänzungswahl in der Gemeinde, wenn die Situation eher angespannt ist.

Es wird noch daran erinnert, wie wichtig es ist, ein Protokoll der Abstimmungsvorgänge zu führen (vgl. Art. 6 PRR).

2. Neuer Stimmrechtsausweis

Seit dem 1. Januar 2024 ist die Unterschrift der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr im Fenster des Antwortcouverts sichtbar, wenn sie ihr Stimmmaterial an die Gemeinde zurückschicken.

Wenn die vorzeitig abgegebenen Stimmen (Antwortcouverts) erst am Tag des Urnengangs geöffnet werden, machen formale Unregelmässigkeiten (fehlende Unterschrift, unzureichende Frankierung usw.) diese Stimmen ungültig. Das Antwortcouvert mit dem Stimmrechtsausweis und den Stimmcouverts wird wieder verschlossen und separat aufbewahrt (nicht wegwerfen oder vernichten).

Gemäss Art. 18 Abs. 3 Bst. a PRG werden per Post geschickte und nicht oder ungenügend frankierte Antwortcouverts als nicht eingegangene Stimmen betrachtet. Es sei darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat sich dafür entscheiden kann, sie auszuzählen.

Wenn die vorzeitig abgegebenen Stimmen (Antwortcouverts) bei der Erfassung geöffnet werden, wird unterschieden zwischen:

a) der Stimmrechtsausweis ist unterschrieben:

Die Stimmcouverts bleiben geschlossen und werden sofort in eine verschlossene Urne gelegt, wenn möglich nach Vorlagen geordnet. Die Stimmrechtsausweise werden in eine separate Urne gelegt und die stimmende Person aus dem Register gestrichen ("hat abgestimmt").

b) der Stimmrechtsausweis ist nicht unterschrieben:

Das Antwortcouvert mit dem Stimmrechtsausweis und dem Stimmcouvert wird wieder verschlossen und separat aufbewahrt (nicht wegwerfen oder vernichten). Die Stimmzettel in den Stimmcouverts werden als ungültig betrachtet (es wurde zwar abgestimmt, aber falsch).

Diese Regeln tragen dazu bei, die Glaubwürdigkeit der Abstimmungsvorgänge und des Urnengangs zu gewährleisten.

Für die Oberamtspersonenkonferenz

**Nicolas Kilchoer
Präsident**